



Kreis Coesfeld
Herrn Landrat Püning
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Bürgerinitiative
für die
Werterhaltung der
Region Billerbeck
(BIB)

E-Mail:
bi.billerbeck@
gmail.com
www.bi-
billerbeck.de

Datum:
12.11.2013

Sehr geehrter Herr Landrat Püning,

der Rat der Stadt Billerbeck hat am 17. Oktober 2013 dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die Errichtung und den Betrieb eines Schweinemaststalles für 1160 Tiere und die Aufstockung eines bestehenden Stalles auf 832 Tiere im Bereich Esking (nördlich der Wieske) das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB verwehrt. Damit ist nun der Kreis Coesfeld am Zuge.

Die Stadt Billerbeck hat im Beratungsgang darauf verwiesen, dass die Landwirtschaftskammer im Laufe des Genehmigungsverfahrens festgestellt habe, dass es sich um einen gewerblichen Stall handele.

Nach § 35 Abs.1 Nr.4 BauGB ist eine gewerbliche Anlage zur Tierhaltung im Außenbereich nur noch dann privilegiert, wenn sie nicht einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, wobei bei kumulierenden Vorhaben für die Annahme eines engen Zusammenhangs diejenigen Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen sind, die auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind.

Zur Feststellung, ob ein Vorhaben einer Vorprüfung nach dem UVPG zu unterziehen ist, ist § 3b Abs.2 Nr. 3 UVPG maßgeblich: „Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinne des Absatzes 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt.“

Bei dem beantragten Vorhaben im Bereich Esking liegen die Voraussetzungen für eine Privilegierung damit nicht vor. Zum einen ist Anlage gewerblich, zum anderen ist sie vorprüfungspflichtig, da der Schwellenwert der Anlage 1 des UVPG von 1.500 Tieren für Mastschweine überschritten wird. Hierbei ist der 1998/1999 bereits genehmigte Bestand als

kumulierende Anlage zu berücksichtigen. Die Stadt Billerbeck verweist fälschlicher Weise darauf, dass Tierbestände, die vor März 1999 beantragt waren nicht mitgezählt (§ 25 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 b Abs. 3 des UVPG) würden. Der Verweis auf § 25 UVPG ist dabei nicht einschlägig, da im vorliegenden Fall die Übergangsvorschrift des UVPG nicht maßgeblich ist. Vielmehr fällt der Altbestand in den Anwendungsbereich der EG-Richtlinie 85/337/EWG. Nach Artikel 4 Abs. 2 der RL bestimmen bei Projekten des Anhangs II die Mitgliedstaaten anhand einer Einzelfalluntersuchung oder der von den Mitgliedstaaten festgelegten Schwellenwerte bzw. Kriterien ob das Projekt einer Prüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 unterzogen werden muss. Als Projekt nach Anhang II zählen auch unter Buchstabe e): Anlagen zur Intensivtierhaltung (nicht durch Anhang I erfasste Projekte). Die beantragte Anlage in Billerbeck ist ohne Zweifel als Anlage zur Intensivtierhaltung zu betrachten. Nach Artikel 12 hätte drei Jahre nach Bekanntgabe der Richtlinie eine Umsetzung erfolgen müssen. Dies erfolgte nicht, so dass von einer Direktwirkung der Richtlinie auszugehen ist.

Die Stadt Billerbeck verweist auf die Anwendungspraxis des Kreises, der sich hinsichtlich der Frage der Kumulierung lediglich auf den Anwendungsbereich der Richtlinie 97/11/EG berufe. Damit entzieht der Kreis dem Rat der Stadt Billerbeck die Souveränität der Entscheidung über die Erweiterung der Stallanlage im Bereich Esking. Unter Berücksichtigung der Richtlinie 85/337/EWG kann die Stallanlage nämlich nur genehmigt werden, wenn zuvor durch den Rat der Stadt entsprechendes Baurecht über einen Bebauungsplan geschaffen wurde.

Dass der Kreis Coesfeld und damit auch die Stadt Billerbeck irrt, ergibt sich bereits aus dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 4 C 11.07) vom 20.08.2008. Zitat (Randziffer 20):

„Der Senat geht auch nicht davon aus, dass Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der UVP-Richtlinie das Ermessen des Gesetzgebers dahingehend reduziert, für Putenmastställe mit 8 500 Plätzen generell eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzusehen. Eine Einzelfalluntersuchung derartiger Anlagen könnte jedoch aufgrund unmittelbarer Anwendung des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a) der UVP-Richtlinie geboten gewesen sein. Ein Putenmaststall mit 8 500 Plätzen auf einer Fläche von 120 m x 18 m dürfte eine Anlage zur Intensivtierhaltung i.S.d. Anhangs II Nr. 1e der UVP-Richtlinie sein und damit in ihren Anwendungsbereich fallen. Dass der Mitgliedstaat Anlagen dieser Größenordnung durch Festlegung eines entsprechenden unteren Schwellenwertes von der Umweltverträglichkeitsprüfung wohl generell freistellen könnte, dürfte daran nichts ändern. Solange ein Mitgliedstaat wie hier Deutschland im Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung von der durch Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der UVP-Richtlinie eröffneten Möglichkeit, Schwellenwerte oder Kriterien dafür festzulegen, ob das Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, nicht oder nicht in Übereinstimmung mit der Richtlinie Gebrauch gemacht hat, dürfte er verpflichtet sein, im Wege einer Einzelfallprüfung nach Buchst. a) der Vorschrift zu prüfen, ob bei einem Projekt des Anhangs II mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, und, wenn dies der Fall ist, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. EuGH, Urteile vom 24. Oktober 1996 Rs. C-72/95, Kraaijeveld Slg. 1996, I-5403 Rn. 61 und vom 16. September 1999 Rs. C-435/97, Flughafen Bozen Slg. 1999, I-5613 Rn. 70).“

Bereits die Daten der Rechtsprechung des EuGH zeigen, dass bereits vor der RL 97/11/EG eine Entsprechende Kumulierung zu berücksichtigen war.

Wir fordern daher den Kreis Coesfeld auf, den vorliegenden Antrag zurück an die Stadt Billerbeck zu verweisen, damit der Rat der Stadt souverän darüber entscheiden kann, ob im Zuge eines Bauleitplanverfahrens eine Genehmigungsfähigkeit vorbereitet werden soll.

Eine Durchschrift dieses Schreibens geht an die Stadt Billerbeck.

Freundliche Grüße

Petra Nachbar, Carsten Nieberg, Dietrich Roos
(Sprecherrat der BIB-Bürgerinitiative für die Werterhaltung der Region Billerbeck)